



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenbereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten le 30 Mark idbrlich frei Geschästsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Nelches. Nichtmitglieder im Deutschen Nelche zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland ersolgt Lieserung iber Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 8 Mark Juschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzellen, die Zeile oder deren Kaum kostet 60 Psennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Psennige für die Zeile, für 1/2.6. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Ps. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile zu oder deren Kaum 30 Psennige, 1/1. 6. 27 Mi., 1/2 6. 52 Mi., sie Alche Mitglieder 80 Ps., 64 Mi., 120 Mi. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Mr. 54 (M. 26).

Leibzig, Mittwoch den 6. Marg 1918.

85. Jahrgang.

# Redaktioneller Teil.

# Bur Verlegererklärung betr. Teuerungszuschlag im Börsenblatt vom 31. Dezember 1917. 2

Die unterzeichneten Rreis- und Ortsbereine erflaren ihre bolle Buftimmung gu den traftvollen Worten des Kreifes Norden und des Samburg-Altonaer Buchhändlervereins ju ben überhandnehmenden Berlegeraufichlägen nach ben Labenpreisen, wie auch zu der Erffarung des Borftandes des Berbandes der Rreis, und Ortsbereine im Deutschen Buch. handel im Borfenblatt bom 30. Januar 1918. Wir bedauern aufrichtig, daß der Vorstand des Berlegervereins eine folche unbillige, dem Sortiment gegenfägliche Magnahme gefordert hat, ohne borher mit Bertretern der Dris- und Rreisbereine Guhlung genommen gu haben. Dieje wurden ihm fofort flar gemacht haben, daß die Forderung, einen Betrag bom Bublifum ohne den geringften Vorteil für fich, allein zugunften des Berlegers, bom Publifum einziehen ju follen, als unbillig empfunben werden mußte. Gie ift aber auch den Behorden gegenüber gar nicht durchführbar, ba mit biefen eine Lieferung ohne Aufschlag, ja teilweise noch mit 71/2% Rabatt, vereinbart ift. Bir find überzeugt, daß ein großer Teil ber Berleger, welcher dem Aufruf des Borftandes des Berlegervereins in bezug auf die Festsenung der Zuschläge von den Ladenpreisen gefolgt ift, nicht die Absicht hatte, fich ju dem Sortiment in Gegensatz Bir erwarten bon diefen Berlegern bie fofor. tige Aufhebung der bas Sortiment in unbilliger Beife schädigenden Magnahme und fünftige Erhebung threr Auf. ich läge bom Rettopreise. Auch wir behalten uns ente sprechende Aufschläge auf den Ladenpreis vor, wie sie die Satungen des Borfenvereins bei ungenügend rabattierten Beröffentlichungen gestatten.

#### Der Borftanb

des Buchhändler-Berbanbes für das Königreich Cachfen, des Bereins Dresdner Buchhändler, bes Mittelbeutichen Buchhändler-Berbanbes, bes Kreisvereins Medlenburgifcher Buchhandler, des Bofener Brovingialbuchhanbler-Berbandes, bes Propingialvereins ber Schlefifchen Buchhanbler, des Buchhändlerverbandes Sannover-Braunichweig, bes Buchhändlervereins ber Broving Branbenburg, bes Babifch-Bfalgifchen Buchhanbler-Berbanbes.

### Verein Dresdner Buchhändler.

Rad) ben in der Haupiversammlung bom 28. Februar 1918 erfolgten Bahlen besteht der Borftand aus ben Berren: Theodor Steintopff, Borfigender, 3. 3t. in Rriege.

diensten.

Dlag Letthold, beijen Stellbertreter (i. Ja. Gojd)' Buchh.). Buchh.).

Ernft Mechenberger, deffen Stellbertreter (t. Ja. B. Dienemann Rachf.).

Adolf Beichoren, Schapmeifter (i. Fa. Sodners Bh.), 3. Bt. im Felde.

Buschriften erbeien an Mag Leithold. Dresden, 2. März 1918.

Berein Dresduer Buchhändler. Mar Leithold.

Ernit Rechenberger. Arthur Beber.

## Einwirkung der Kriegsverhältniffe auf Verträge aus der Vorfriegszeit.

Seit Beginn bes Krieges etwa ift die juriftische Frage ftreilig, ob und wieweit Bertrage ber Borfriegszeit burch bie beranderten Berhältniffe des Krieges beeinflußt werden. Bu Unfang hieß es, ein folder modifizierender Einfluß tonne feines. wegs anerkannt werden, die Beiligfeit der Bertrage fordere, bag fie auch ben Schwierigfeiten der Kriegsverhältniffe ftandhielten. So dachte man, als man noch an einen furgen Rrieg glaubte und als man den Einfluß des Prieges auf die wirtschaftlichen Berhältniffe noch als vorübergebend und unbedeutend ansehen fonnte! Mit ber notwendigen Anderung diefer Unschauung mußte fich - ein Beweis für die innige Abhängigkeit des Rechts von der Wirtichaft - auch die Auffassung von der Beeinflugbarteit der vor dem Kriege geschlossenen Berträge andern. Und fo hat denn auch das Reichsgericht in einem fehr bemerkenswerten Urteil bom 27. Märg 1917 (Aftenzeichen II 619/16) feinen früheren Standpunkt in diefer hinficht verlaffen und fich allmählich gur Anerkennung bes Ginfluffes der friegswirtschaftlichen Lage bekannt. Das genannte Urteil ift zwar für einen Industriegiveig ergangen, der mit bem Buchhandel nichts zu tun hat, aber es fpricht eine grundfähltche Rechtsauffassung aus, hat alfo allgemeine Geltung. Und da der Buchhandel mit gahlreichen Verträgen aus ber Friedenszeit arbeitet - Papierlieferung, Rabattgewährung, Labenpreisfestfegungen, Unzeigenauftrage, Drud- und Buchbinderpreife, Angestelltengehälter ufm. -, fo ift auch für ihn die Rechtsauffassung des Reichsgerichts in diefer Begiebung bon großer Bebeutung.

über ben Grundfat felbit in feiner allgemeinen Bedeutung heißt es in ben Entscheidungsgründen des Reichsgerichts: »Inbem die Rlagerin (die Verkäuferin, welche auf Aufhebung des Bertrage gefündigt hat) bas im Bertrage borgefebene Recht auf bie Berichtebung ber Lieferzeit ausübte, gab fie feineswegs bas aus bem Gefete fich ergebenbe Recht auf, bie Lieferung ganglich ju berweigern, wenn bie infolge ber friegerischen Ereigniffe notwendige Verschiebung bas Wesen ber Leistung in bem Maße anberte, bag bie nachträgliche Lieferung nicht mehr als eine finngemäße Erfüllung bes ur. fpriinglichen Bertrages gelten tonntee.

»Sinngemäße Erfüllung bes urfpringlichen Bertrages« -Arthur Weber, Schriftführer (i. Fa. Juftus Raumanns bazu gehört natilrlich in erfter Reihe eine Sinngemäßheit in ben Bedingungen bes Bertrages. Wenn heute alfo ein Berleger bom Papierlieferer, Druder und Buchbinder ebenfo raiche umd billige Lieferung verlangen wollte wie frither, weil ein